

Vorgerücktenübung im Zivilrecht: Kurzhinweise zur Falllösung

Prüfungsreihenfolge

- Ausrichtung der Prüfungsfolge und Prüfungsinhalte an Fallfrage (Reihenfolge der Personen, Anspruchsinhalte etc.)
- Begehren des Anspruchstellers
- Strikte Orientierung an den juristischen Rechtsfolgen
- Ansprüche, die das Begehren des Anspruchstellers ausschöpfen, werden vor Ansprüchen geprüft, die das Begehren nicht ausschöpfen
- Vertrag vor echter berechtigter GoA vor EBV vor Bereicherungsrecht/Deliktsrecht

Normbezug

- Die relevante Norm stets am Anfang jeder Prüfung nennen, weil sich aus ihr die zu prüfenden Voraussetzungen ergeben. Relevant ist in der Regel jeweils nur eine Norm.
- Präzises Zitieren der relevanten Norm, zum Beispiel: § 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB
- Anspruchsgrundlage: Norm, die die begehrte Rechtsfolge anordnet. Grundsätzlich nur eine einzige Vorschrift. Beliebige §§-Aneinanderreihungen führen zur Abwertung, denn sie machen nicht klar, um welche Rechtsfolge es gehen soll und welche Tatbestandsmerkmale dafür erfüllt sein müssen.
- Inhaltliche Ausführungen müssen stets auf ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal bezogen sein.
- Verboten: „Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass ...“ (kein Normbezug)
- Abzuraten: „Streitentscheid“ (Normbezug und Bezug zum jeweiligen Tatbestandsmerkmal gehen typischerweise verloren). Stattdessen sollten in der Klausur die Begriffe „Gesetzeswortlaut“, „Gesetzessystematik“ und „Gesetzeszweck“ auftauchen

Sachverhaltsbezug

- Definitive Sachverhaltsangaben respektieren (Extrembeispiel: „A und B schließen einen Vertrag, nach dem der A ...“)
- Sachverhaltsangaben und von Beteiligten vorgetragene Argumente in die Klausurargumentationen und -begründungen einbauen, wann immer es inhaltlich sachgerecht ist

Gewichtung

- Für die Klausurnote ist eine fallbezogene und sachgerecht gewichtende Prüfung maßgeblich. Sie sollen den Fall methodisch exakt und mit inhaltlich gewichtigen Begründungen lösen. Mit bloßem Vielschreiben, dem Abschreiben des Gesetzestexts und schlichten Ausbreiten von „Telefonbuchwissen“ erreicht man das nicht.
- Gewichtung nach inhaltlicher/materiell-rechtlicher Problemhaftigkeit, dem Umfang der Aufgabenstellung und der zur Verfügung stehenden Zeit
- Gutachtenstil: nur bei inhaltlich ernsthaft problematischen und für die Lösung des Falles relevanten Fragen. Inhaltliche Diskussion erforderlich
- Urteils-/Feststellungsstil: knapp und mit treffender Begründung bei eindeutigen/unzweifelhaften Prüfungspunkten

Argumentation

- Gesetzeswortlaut: macht Normbezug deutlich; Argumentation auf relevanten Ausdruck des Gesetzes präzisieren und diese Formulierung konkret benennen. Hilfsüberlegung: wie ist die Norm nicht formuliert/Formulierungsalternativen bedenken. Nachteil: beschränkte Überzeugungskraft
- Systematik, Gesetzesmaterialien (in Klausur Vorsicht geboten), EU-Recht
- Sinn und Zweck einer Vorschrift sind die mit Abstand überzeugendste Begründungsquelle, aber manchmal schwer zu bestimmen. Interessenlage des Streitfalls am Gesetzeszweck messen